

Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1231 (1999)
11. März 1999

RESOLUTION 1231 (1999)

*verabschiedet auf der 3986. Sitzung des Sicherheitsrats
am 11. März 1999*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1181 (1998) vom 13. Juli 1998 und 1220 (1999) vom 12. Januar 1999 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Januar 1999 (S/1999/PRST/1),

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die prekäre Situation in Sierra Leone,

in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Sierra Leones,

nach Behandlung des fünften Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNOMSIL) vom 4. März 1999 (S/1999/237) sowie *Kenntnis nehmend* von den darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *beschließt*, das Mandat der UNOMSIL bis zum 13. Juni 1999 zu verlängern;
2. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär beabsichtigt, die UNOMSIL in Freetown baldmöglichst wiedereinzurichten und zu diesem Zweck die derzeitige Zahl der Militärbeobachter und des Menschenrechtspersonals zu erhöhen, wie in den Ziffern 46 und 54 seines Berichts angegeben, und das erforderliche Personal zur Unterstützung der Wiedereinrichtung der Mission in Freetown zu verlegen, wobei die dortige Sicherheitslage genau beachtet werden wird;
3. *verurteilt* die von den Rebellen gegen die Zivilbevölkerung Sierra Leones begangenen Greuelthaten, namentlich gegen Frauen und Kinder, *mißbilligt* alle Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die in Sierra Leone während der jüngsten

Eskalation der Gewalt stattgefunden haben, wie in den Ziffern 21 bis 28 des Berichts des Generalsekretärs ausgeführt, insbesondere die Rekrutierung von Kindern als Soldaten, und *fordert* die zuständigen Behörden *nachdrücklich auf*, allen Vorwürfen solcher Verstöße nachzugehen, mit dem Ziel, die Täter vor Gericht zu stellen;

4. *fordert* alle Konfliktparteien in Sierra Leone *auf*, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht sowie die Neutralität und Unparteilichkeit des humanitären Personals in vollem Umfang zu achten und für die unbeschränkte und unbehinderte Auslieferung der humanitären Hilfsgüter an die betroffenen Bevölkerungsgruppen Sorge zu tragen;

5. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Berichte, wonach den Rebellen in Sierra Leone Unterstützung gewährt wird, namentlich durch die Lieferung von Waffen und die Bereitstellung von Söldnern, insbesondere vom Hoheitsgebiet Liberias aus;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Schreiben des Präsidenten Liberias vom 23. Februar 1999 an den Generalsekretär (S/1999/213) und von der Erklärung der Regierung Liberias vom 19. Februar 1999 (S/1999/193) über die Maßnahmen, die sie ergreift, um die Beteiligung liberianischer Staatsangehöriger an den Kampfhandlungen in Sierra Leone zu verhindern, insbesondere auch Maßnahmen, um liberianische Kämpfer zur Rückkehr zu bewegen, sowie Anweisungen an die liberianischen nationalen Sicherheitsbehörden, um sicherzustellen, daß keine grenzüberschreitenden Waffenverschiebungen und keine Durchlieferungen von Waffen und Munition durch liberianisches Hoheitsgebiet stattfinden, und *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin in Abstimmung mit den Ländern der Mano-Fluß-Union und anderen Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) die Durchführbarkeit und Wirksamkeit der Dislozierung von Beobachtern der Vereinten Nationen zusammen mit Truppen der Militärbeobachtergruppe der ECOWAS (ECOMOG) an der Grenze zwischen Liberia und Sierra Leone zu prüfen;

7. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Staaten, die Bestimmungen des mit seiner Resolution 1171 (1998) vom 5. Juni 1998 verhängten Embargos für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial strikt einzuhalten;

8. *bekundet* seine Absicht, die Frage der Auslandsunterstützung für die Rebellen in Sierra Leone weiter genau zu überprüfen und weitere Schritte zur Behandlung dieser Frage im Lichte der Entwicklungen am Boden in Erwägung zu ziehen;

9. *bekundet* seine Unterstützung für alle Anstrengungen, insbesondere diejenigen der ECOWAS-Staaten, den Konflikt auf friedlichem Wege beizulegen und in Sierra Leone wieder dauerhaften Frieden und Stabilität herzustellen, *ermutigt* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Sierra Leone den diesbezüglichen Dialog zu erleichtern, begrüßt die Erklärung des Präsidenten Sierra Leones vom 7. Februar 1999 (S/1999/138, Anlage), in der er der Bereitschaft seiner Regierung Ausdruck verleiht, ihre Bemühungen um einen Dialog mit den Rebellen fortzusetzen, und *fordert* alle beteiligten Parteien, insbesondere die Rebellen, *auf*, sich ernsthaft an diesen Bemühungen zu beteiligen;

10. *würdigt* die Anstrengungen, die die ECOMOG zur Wiederherstellung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Sierra Leone unternimmt, und *fordert* alle Mitgliedstaaten

auf, der ECOMOG finanzielle und logistische Unterstützung zu gewähren und die Gewährung einer raschen bilateralen Hilfe an die Regierung Sierra Leones zum Aufbau einer neuen sierra-leonischen Armee zur Verteidigung des Landes in Erwägung zu ziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Sierra Leone genau unterrichtet zu halten und ihm spätestens am 5. Juni 1999 einen weiteren Bericht vorzulegen, der Empfehlungen zur künftigen Dislozierung der UNOMSIL sowie zur Erfüllung ihres Mandats enthält;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
